



PensPower

aktuell

Informationsblatt

05 - Online Ausgabe—August 2013

der Bundesvertretung der GÖD-Pensionisten

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock; Telefon: 01/53454-311DW, FAX –388DW

E-Mail: info@penspower.at | Internet: www.goed.penspower.at

Liebe Frau Kollegin! Lieber Herr Kollege!



„Pensionssicherungs-Beitrag“, Forderung auf Abschaffung - aktueller Stand Verhandlung im NR-Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen

Die am 23. Mai 2013 eingebrachte Petition an den Nationalrat zur Abschaffung des „Pensionsicherungsbeitrages“ (*Beitrag gem. § 13a PG und analoger Bestimmungen*) stand am 5. Juni 2013 als Punkt 16 auf der Tagesordnung des NR-Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen. Als Grundlage für die weitere Behandlung wurde beschlossen, Stellungnahmen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) einzuholen.

Beiträge spülten 2012 452 Mio Euro ins Bundesbudget!

Wie der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. Juli 2013 zu entnehmen ist betragen die Einnahmen aus den Pensionssicherungsbeiträgen (Bundesbeamten-, Landeslehrer-, ÖBB- und Politiker-Pensionen) 2011 rd. 416 Mio. Euro und 2012 rd. 452 Mio. Euro. Nicht darin enthalten sind Pensionssicherungsbeiträge der Landes- und Gemeindebeamten-Pensionisten.

Bundesministerium für Finanzen ablehnend!

Nach Meinung BMF würde eine Abschaffung des Beitrages gemäß § 13a PG eine entsprechende Saldoverschlechterung im Bundesbudget bedeuten. Aus Sicht des gesamt-

staatlichen Defizits hätte auch die Abschaffung auf Landesebene dort ebenfalls negative Auswirkungen.

Aus budgetärer Sicht wäre die Abschaffung des Beitrags gem. § 13a Pensionsgesetz (und entsprechender Beiträge) **abzulehnen**, so die Schlussfolgerung in der Stellungnahme des BMF.

BMAK nicht zuständig!

In seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2013 stellt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) fest, dass die geforderte Abschaffung des Pensionssicherungsbeitrages keine Frage der gesetzlichen Sozialversicherung darstellt, sondern Angelegenheit des Pensionsrechtes ist. Zuständig dafür sind die Bundesministerien für Frauen und Öffentlichen

Dienst bzw. für ÖBB-Pensionisten jenes für Verkehr, Innovation und Technologie.

JOSEF STRASSNER

Quelle: Website des Österreichischen Parlaments – PET_00214 <http://www.parlament.gv.at> >

Suche: PET214

Beitrag § 13a PG

Infos - Kompakt!

Petitionen an den Nationalrat

müssen schriftlich von NR-Abgeordneten bei NR-Präsidentin/Präsidenten eingebracht werden. Sie erlöschen mit der Beendigung der Legislaturperiode.

Die Petition mit der Forderung – „Abschaffung des Pensionsicherungsbeitrages“ muss daher im neu konstituierten Nationalrat neuerlich eingebracht werden.

Beitrag gemäß § 13a Pensionsgesetz

ist von alle Bundesbeamten- und Pflichtschullehrer-Pensionisten und von deren Hinterbliebenen zu zahlen. Der Prozentsatz beträgt maximal $2,3\% + 1\% = 3,3\%$ des Brutto Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses.

Seit 2003 reduziert sich für erstmals gebührende Ruhe- und Versorgungsgenüsse dieser Prozentsatz jährlich (2013 = $0,89\% + 1\% = 1,89\%$) und soll dafür 2020 auslaufen.

Beitrag gemäß § 13a PG rechtskonform!

Die Rechtmäßigkeit des Beitrages (§ 13a PG) wurde nach Ausschöpfung des ordentlichen Rechtsweges letztendlich beim Verfassungsgerichtshof (VerfGh) angefochten.

Der VerfGh erkannte zu Gunsten des Gesetzgebers und stellte fest, dass die Bestimmungen des § 13a PG dem Ermessensrahmen des Gesetzgebers entsprechen und somit gesetzeskonform sind.

Die Lösung des Problems „Beitrag“ verlagerte sich dem entsprechend auf die politische Ebene. Die Verhandlungen dazu (2012) verliefen erfolglos. Die Petition (PET 214), unterschrieben von knapp 41.000 Personen und untermauert von ca. 800 Zustimmungserklärungen im parlamentarischen Verfahren haben aber zuletzt für Bewegung in der Sache gesorgt.



GRAFIK: Copyright jogyx—fotolia.com

Pensionsanpassung 2014 - Ausblick

Es gibt auf Bundesebene KEINE Null-Runden für Pensionisten!

Die Pensionsanpassungen im Bund 2014 bis 2016 sind Gesetz. Der Seniorenrat als Sozialpartner der Regierung zählt darauf und steht zu den Ergebnissen der Sozialpartner-Verhandlungen.

Pensionsanpassung 2014 im Bund

Das Gesetz betreffend die Pensionsanpassungen im Bund 2013 – 2016 wurde im März 2012 beschlossen. Es sieht für **2014 vor:**

Durchschnitt der Teuerungen (gemäß VPI – berechnet von Statistik Austria) von August 2012 bis Juli 2013 = $2,4\%$ minus $0,8\%$ Prozent, das ergibt einen voraussichtlichen

Anpassungswert (Pensionen / Ruhebezüge) von: **1,6%**

Für Ausgleichs- und Ergänzungszulagen gilt als Maßnahme der Armutsbekämpfung die **Anpassung mit der vollen Teuerungsrate von voraussichtlich 2,4%**

Endgültig festgelegt wird die Pensionsanpassung mit Verordnung des Sozialministers bis spätestens 30. November 2013. Sollte die Politik eine andere Anpassung vornehmen wollen, wäre eine Gesetzesänderung nötig.

Ab 2015 ist alle Pensionen und Ruhebezüge die Anpassung mit dem vollen Teuerungswert vorgesehen.

Staffelungen nach alter Form sind nicht mehr möglich

Immer wieder wurde der Ruf laut die Teuerungsabgeltung der Pensionen zu staffeln – kleinere Pensionen sollten mehr, größere Pensionen weniger Anpassung erhalten. Nach einer solchen Staffelung im Jahr 2008 entschied der Europäische Gerichtshof Ende 2011 gegen eine solche Staffelung. Benachteiligte erhielten darauf basierend eine Nachzahlung.

Im Frühjahr 2013 fand zu diesem Thema eine hochkarätige Enquete im Sozialministerium statt. Der Befund war eindeutig: Eine Anpassung der Pensionen muss im selben Prozentsatz für alle erfolgen. Zulässig sind Ausnahmen bei den Ausgleichs- und Ergänzungszulagen.

Für Pflichtschullehrer gilt die Bundesregelung, obwohl ihr Ruhebezug im Weg der Buchhaltung ihres Bundeslandes ausbezahlt wird.

Pensionsanpassung 2014 in den Ländern

Während in der gesetzlichen Pensionsversicherung (geltend für VB) die im Bund geltenden Werte der Pensionsanpassung zutreffen, gibt es für Landes- und Gemeindebeamten-Pensionisten in jedem Bundesland eigenständige landesrechtliche Regelungen, die von der bundesrechtlichen Regelung wesentlich abweichen können. Auskünfte darüber erteilen die Landesleitungen.

JOSEF STRASSNER

Wahlkampfthema Pensionen!

KURT KUMHOFER, Vors.Stv



Pensionen eignen sich anscheinend immer gut als Wahlkampfthema. Von Pensionsklau, gebrochenem Versprechen aber auch von falsch verstandenen Aussagen ist unter anderem da die Rede. Dabei gibt es eine gesetzliche Regelung die vorsieht, dass sich die Wertanpassung der Pensionen an der jährlich von der Statistik Austria errechneten Inflationsrate (Erhöhung des Verbraucherpreisindex) zu orientierten hat. Das war bis 2012 allerdings reine Theorie, denn die Anpassungen der Pensionen seit 2000 waren mit wenigen Ausnahmen nach der Pensionshöhe gestaffelt (gedeckelt) und

haben in der Zwischenzeit bei bestimmten Pensionen einen Realwertverlust um etwa 25 % erfahren. Der Forderung des Seniorenrates nach einem Pensionisten-Haushaltsindex wurde seitens der Bundesregierung nur wenig Verhandlungsspielraum beigemessen.

Urteil des EuGH zur Gleichbehandlung bei Pensionsanpassung.

Was ist passiert?

Mit Urteil vom 20.10.2011 in der Rechtssache Brachner C-123/10 hat der EuGH entschieden, dass Österreich gegen das EU-rechtliche Gebot der Gleichbehandlung von Frauen und Männern verstoßen hat, weil im Rahmen der Pensionsanpassung 2008 erheblich mehr Frauen als Männer von der außertourlichen Anhebung der Pensionen ausgeschlossen waren (es ging um eine Gruppe der Bezieherinnen einer Pension unter dem Ausgleichszulagen-Richtsatz, die nur eine Pensionserhöhung mit dem Anpassungsfaktor von 1.7 % erhielten, während die anderen Gruppen der Pensionsbezieherinnen unterschiedliche, zum Teil höhere Anpassungen bekamen). In der Folge stell-

te der OGH in Umsetzung dieses EuGH-Urteils fest, dass tatsächlich eine verbotene Diskriminierung der Frauen vorlag und daher die Pensionsanpassung in dieser Gruppe der Pensionsbezieherinnen nicht mit den 1.7 % des Anpassungsfaktors, sondern mit 2,81 % - das war die höchste Anpassung der folgenden Gruppe - zu erfolgen hat (10ObS 129/11k)

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat sich auf dieses Urteil berufen und die gleiche Anpassung für alle Pensionen mit der Begründung gefordert, es könnte ja, weil die höheren Pensionen mehrheitlich Männer betreffen, wieder der Gleichheitsgrundsatz verletzt werden. Das war die Begründung für die Pensionsanpassung - unabhängig der Pensionshöhe - für 2013 und soll daher auch für die folgenden Jahre gelten.

Enquete mit hochkarätigen Fachexperten

Dass dies nicht nach dem Geschmack des Sozialministers war, ist verständlich und er hat daher unter dem Titel: „SPANNUNGSFELD NATIONALE SOZIALPOLITIK UND EU-RECHT – welchen Handlungsspielraum gibt es für Österreich bei kommenden Pensionsanpassungen nach dem Brachner Urteil?“ zu einer Enquete mit entsprechenden hochkarätigen Fachexperten geladen.

Es diskutierten am Podium:

Hon. Prof. Dr. Rudolf Müller,
Richter des VfGH und Vorsitzender
der Pensionskommission

Univ-Prof. Dr. Robert Rebhan,
Universität Wien – Arbeitsrecht,

Dr. Maria Berger, Richterin des
EuGH

Tobias Müllensiefen, zuständige
Abteilung in der Europäischen
Kommission für die rechtlichen As-
pekte der Gleichbehandlung von
Frauen und Männern.

Als Teilnehmer waren die Sozialpartner und somit auch Vertreter des Pensionistenverbandes und des Seniorenbundes geladen. Seitens der GÖD waren der Dienstrechtssekretär der GÖD, ZS Dr. Gerd Swoboda – er verfasste darüber eine umfangreiche Expertise – und der Vorsitzende Stellvertreter der GÖD-Pensionisten Reg. Rat Kurt Kumhofer – Mitglied des Seniorenrates – anwesend.
(Resume - siehe nebenstehenden Kasten!)

Angebot für Mitglieder in Wien

Führungen im Parlament

17. Oktober 2013, Beginn: 14:00 Uhr

Anmeldung und Information bei
Edith Osterbauer, Vors.StV.

Tel.: 01/53 454 – 384DW (Di. und Do.
von 09:00 – 11:30 Uhr) oder per E-Mail
mit Angabe der Namen der Teilnehmer
an office.bs22@goed.at.

Impressum: Informationsblatt der Bundesleitung Pensionisten in der GÖD, Redaktion und für den Inhalt verantwortlich: Dr. Otto Benesch - Vorsitzender und Josef Strassner - Medienreferent. **Rückfragen und Kontakt:** Bundesleitung Pensionisten in der GÖD, 1010 Wien Schenkenstraße 4/5. Stock; Telefon: 01/53454/311DW | FAX-388DW

Resümee

Wenn auch die Mehrheit der Experten für das „Brachner Urteil“ tendierte (gleiche Anpassung für alle Pensionen), war das Ergebnis keine ausreichende Klarstellung. Sozialpolitik wird auch künftig in der EU Teil der Mitgliedsländer bleiben. Aber auch der Rechtsspruch des EuGH ist von den Mitgliedsländern zu beachten. Somit bleibt ein Interpretations-Spielraum aus der jeweiligen Sicht des Betrachters. Als Vertreter der GÖD-Pensionisten erkennen wir daraus eindeutig, dass künftig alle Pensionen in gleicher Höhe anzupassen sind. Der Sozialminister allerdings hofft, auch künftig über unterschiedliche Anpassungen mit der Bundesregierung verhandeln zu können.

Klar war für alle Experten nur, dass Armutsbekämpfung keine Frage der Pensionsanpassung sein kann und daher nicht im Wege der Pensionen, sondern aus dem Bundesbudget von der Regierung zu bestreiten ist."

KURT KUMHOFER

Forderungen an die kommende

BUNDESREGIERUNG

Die GÖD-Pensionisten fordern,

- dass das Thema Pensionssicherungsbeitrag (*Beitrag § 13a*) wieder in das Regierungsprogramm aufgenommen wird und dass die kommende Regierung bereit ist, substantielle Verhandlungen zu führen, um die Beamten-Pensionen von diesem nicht gerechtfertigten Beitrag schrittweise zu entlasten.
- dass der Alleinverdienerabsetzbetrag wieder von allen Alleinverdienern voll geltend gemacht werden kann. Der besondere Pensionistenabsetzbetrag bis € 1.750,- mit der Einschleifregelung bis € 2.200,- kann nur ein Zwischenschritt sein.
- dass die Wartefrist für Pensionsanpassung im ersten Jahr nach Pensionsantritt entfällt, denn konkret bedeutet die gegenwärtige Rechtslage, dass bei Pensionsantritt im Februar, erst nach 23 Monaten eine Anpassung erfolgt.

Wie bisher, werden wir auch in der kommenden Regierungsperiode bei allen sozialpolitischen, gesellschaftspolitischen und wirtschaftspolitischen Anliegen, die GÖD-Pensionisten betreffend, in den entsprechenden Organisationen, in der GÖD, im ÖGB und im Seniorenrat unsere Mitwirkungsmöglichkeiten nützen.

KURT KUMHOFER